



Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz Lindach

1. Allgemein:

Mit der Benutzung dieses Stellplatzes kommt ein Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen zustande. Der Nutzer erkennt diese Benutzungsordnung an und verpflichtet sich, die Benutzungsordnung einzuhalten.

Das Parken auf dem Wohnmobilstellplatz ist für maximal sechs (autarke und polizeilich zugelassene) Wohnmobile gestattet. Das Abstellen von PKWs, Wohnwägen, Wohnmobile ohne WC oder anderen Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Eine vorherige Reservierung der Stellplätze ist nicht möglich. Die Stellplätze sind in Abhängigkeit der Belegung frei wählbar. Das Fahren mit den Fahrzeugen ist nur im Schrittempo erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Wenn sich auf dem Wohnmobilstellplatz bereits sechs Wohnmobile befinden, dürfen keine weiteren Wohnmobile aufgestellt werden.

Die Ausübung eines Gewerbes, wie z.B. Verkaufsaktivitäten oder Schaustellungen, ist auf dem Wohnmobilstellplatz verboten.

2. Aufenthaltsdauer

Der Stellplatz ist von April bis Oktober geöffnet. Die Aufenthaltsdauer für die Wohnmobile beträgt maximal drei Nächte. Am Abreisetag ist der Standplatz bis spätestens 12 Uhr sauber zu verlassen.

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt gegen Entgelt ausschließlich über die Ver- und Entsorgungsanlage.

4. Müll

Anfallender Müll ist in den hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Platz und das Umfeld sind sauber zu halten.

5. Ruhe

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste sowie Nachbarn des Wohnmobilstellplatzes und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22 Uhr bis 06 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Aktivitäten zu vermeiden. Stellen Sie Radio, Fernsehgeräte usw. immer so leise, dass andere nicht gestört werden.

6. Haustiere

Sofern Sie Haustiere mitbringen, bitten wir um die umgehende Beseitigung der Hinterlassenschaften. Hunde jeder Größe sind an der Leine zu führen.

7. Andere Nutzung

Die Gemeinde Rechberghausen behält sich vor, den Wohnmobilstellplatz oder Teilflächen hiervon kurzfristig anderweitig zu nutzen oder vorübergehend zu sperren. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

8. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung sind Vertreter der Gemeinde Rechberghausen berechtigt, das Hausrecht auszuüben und mündliche Anweisungen zu verfügen, diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Unabhängig davon müssen Sie mit einem Platzverweis rechnen.

Die Gemeinde Rechberghausen ist berechtigt, zu viel abgestellte Wohnmobile oder unzulässig abgestellte PKWs, Wohnwagen etc. abschleppen zu lassen und in Gewahrsam zu nehmen. Die Kosten hierfür hat der jeweilige Nutzer zu übernehmen. Auch verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt.

Zudem können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

9. Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl oder Schäden an den Fahrzeugen übernimmt die Gemeinde Rechberghausen keine Haftung.

Sollten Sie Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung oder der Stellplatzanlage feststellen, dürfen diese nicht genutzt werden. Wir bitten Sie, dies umgehend an die Gemeindeverwaltung, Tel. 07161/501-0, zu melden.

Rechberghausen, den 20. Juli 2015

Bürgermeisteramt
Amtsgasse 4
73098 Rechberghausen
Tel. 07161 501-0
info@gemeinde.rechberghausen.de